

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 5

Hildesheim, den 17. Juli

2006

Inhalt:

Apostolischer Stuhl

Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum
Welttag der Migranten und
Flüchtlinge 2006 125

Deutsche Bischofskonferenz

Gemeinsames Wort zur Woche der
ausländischen Mitbürger /
Interkulturelle Woche 2006 128

Der Bischof von Hildesheim

Erklärung der Deutschen Bischofs-
konferenz zum Austritt aus der
katholischen Kirche 129

Erklärung der deutsche Bischöfe zu
Donum Vitae e.V. 131

Satzung des Gesamtverbandes der
katholischen Kirchengemeinden
in der Region Hannover
– nachfolgend Gesamtverband
genannt – 132

Geschäftsanweisung des Gesamt-
verbandes der katholischen
Kirchengemeinden in der Region
Hannover 136

Änderung der Geschäftsanweisung
für Kirchenvorstände in der
Diözese Hildesheim (GaKi)
vom 01. 10. 2000 143

Arbeitsvertragsrichtlinien des
Deutschen Caritasverbandes . . 144

Bischöfliches Generalvikariat

Stiftung „Kirche & Caritas – stark
für Lüneburg“ 155

– Urkunde über die Errichtung
der Stiftung „Kirche & Caritas –
stark für Lüneburg“ 157

– Satzung der rechtsfähigen
kirchlichen Stiftung mit dem
Namen „Kirche & Caritas –
stark für Lüneburg“ mit dem
Sitz in Lüneburg 164

– Anerkennung der Stiftung
„Kirche & Caritas – stark für
Lüneburg“ 164

– Anerkennung der Nieder-
sächsischen Landesregierung . 165

Betriebsausflug des Bischöflichen
Generalvikariates am 8. Septem-
ber 2006 165

Berichtigung Kirchlicher Anzeiger
Nr. 4, Seite 120 166

Newsletter 166

Kirchliche Mitteilungen

Adventskalender des Bonifatius-
werkes der deutschen Katholiken
2006 166

Kirchliches Handbuch 167

Praxishilfe zum neuen Ehevor-
bereitungprotokoll 168

Diözesanmännerwallfahrt 2006 . . . 168

Priesterexerzitien 169

Warnung 169

Diözesannachrichten 170

Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006

„Migration: ein Zeichen der Zeit“

Liebe Brüder und Schwestern!

Vor nunmehr 40 Jahren fand das II. Vatikanische Konzil seinen Abschluss, dessen reiche Lehre sich auf viele Gebiete des kirchlichen Lebens auswirkt. Besonders die Pastorkonstitution *Gaudium et spes* hat die komplexe Realität der heutigen Welt eingehend untersucht und Wege erkundet, die Botschaft des Evangeliums zu den Menschen von heute zu bringen. Mit diesem Ziel vor Augen sind die Konzilsväter der Aufforderung des sel. Johannes XXIII. nachgekommen und haben nach den Zeichen der Zeit geforscht, um sie im Licht des Evangeliums zu deuten und so den nachfolgenden Generationen eine angemessene Antwort zu ermöglichen auf die bleibenden Fragen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach der rechten Gestaltung der sozialen Beziehungen (vgl. *Gaudium et spes*, 4). Zu den Zeichen der Zeit, die heute festzustellen sind, gehört mit Sicherheit die Migration, ein Phänomen, das im Laufe des vor kurzem zu Ende gegangenen Jahrhunderts sozusagen strukturelle Gestalt angenommen hat und zu einem wichtigen Kriterium des Arbeitsmarktes auf weltweiter Ebene geworden ist, unter anderem infolge des starken Anstoßes, den es durch die Globalisierung erhalten hat. Natürlich fließen in diesem „Zeichen der Zeit“ verschiedene Bestandteile zusammen. Es umfasst nämlich sowohl innerstaatliche als auch staatenübergreifende Migration ebenso wie zwangsweise und freiwillige, legale und illegale Migrationsbewegungen, die auch der Plage des Menschenhandels unterworfen sind. Nicht vergessen werden soll auch die Kategorie der im Ausland Studierenden, deren Zahl weltweit jährlich ansteigt.

Im Hinblick auf die Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen emigrieren, verdient die jüngste Entwicklung der „Feminisierung“ des Phänomens Erwähnung, also einer ständig wachsenden Anzahl von Frauen unter ihnen. Tatsächlich emigrierten in der Vergangenheit vor allem Männer. Wenn auch Frauen dabei nie fehlten, so emigrierten diese damals jedoch vor allem, um ihre Väter oder Ehemänner zu begleiten oder um dorthin nachzukommen, wo diese sich bereits aufhielten. Auch wenn dies heute noch oft der Fall ist, wird die Emigration der Frauen doch tendenziell immer mehr zu einem eigenständigen Phänomen: Die Frau überschreitet allein die Grenzen ihrer Heimat auf der Suche nach Arbeit im Ausland. Nicht selten sind Migrantinnen sogar zur Haupteinkommensquelle für ihre Familien geworden. Faktisch lässt sich die Anwesenheit von Frauen vor allem in Niedriglohnsektoren beobachten. Wenn also die Arbeitsmigranten sich in einer besonders schwachen Position befinden, dann gilt dies in besonderem Maße für die Frauen unter ihnen. Die Frauen sind außer als Haushaltshilfen vor allem in der Alten- und Krankenpflege und im Hotelgewerbe tätig. Auch in diesen Bereichen müssen die Christen sich für eine gute Behandlung der Migrantinnen einsetzen und dafür sorgen, dass sie als Frauen respektiert werden und die gleichen Rechte genießen.

In diesem Zusammenhang seien der Menschen- und vor allem der Frauenhandel erwähnt, der dort besonders ausgeprägt ist, wo es kaum Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen Lebensumstände gibt oder wo es ums bloße Überleben geht. Es wird dem Händler ein leichtes Spiel sein, den Opfern seine „Dienste“ anzubieten, wobei diese oft nicht im Geringsten ahnen, was ihnen bevorsteht. Manchmal ist es das Schicksal der Frauen und Mädchen, dann als Arbeitskräfte ausgebeutet und beinahe zu Sklavinnen zu werden, nicht selten auch in der Sexindustrie. Auch wenn ich hier keine genauere Untersuchung der Folgen einer solchen Migration vornehmen kann, schließe ich mich Johannes Paul II. an, der „die verbreitete, von Genussucht und Geschäftsgeist bestimmte Kultur, die die systematische Ausbeutung der Sexualität fördert“ (*Brief an die Frauen*, 29. Juni 1995, 5), verurteilte. Es handelt sich hierbei um ein weites Betätigungsfeld zur Erlösung und Befreiung, dem die Christen sich nicht entziehen können.

Im Hinblick auf die andere Kategorie der Migranten, die Asylbewerber und Flüchtlinge, möchte ich ins Bewusstsein rufen, dass man sich im Allgemeinen bei dem vordergründigen Problem ihrer Einwanderung aufhält, ohne sich dabei nach den Gründen ihrer Flucht aus der Heimat zu fragen. Die Kirche blickt auf diese Welt des Leidens und der Gewalt mit den Augen Jesu, der Mitleid hatte, als er die vielen Menschen sah, die umherirrten wie Schafe, die keinen Hirten haben (vgl. *Mt 9, 36*). Hoffnung, Mut, Liebe und auch die „Phantasie der Liebe“ (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 50) müssen der Antrieb sein für den notwendigen menschlichen und christlichen Einsatz zur Unterstützung dieser leidgeprüften Brüder und Schwestern. Die Kirchen, aus denen sie kommen, werden es nicht an Fürsorge fehlen lassen und werden ihnen Helfer senden, die ihre Sprache sprechen und ihrer Kultur angehören, im Dialog der Nächstenliebe mit den Teilkirchen der Aufnahmeländer. Im Licht der heutigen „Zeichen der Zeit“ verdient abschließend das Phänomen der Auslandsstudenten besondere Beachtung. Ihre Zahl ist ständig im Wachsen begriffen, wozu auch der „Austausch“ zwischen den verschiedenen Universitäten, besonders innerhalb Europas, beiträgt. Hieraus erwachsen Probleme auch pastoraler Art, die die Kirche nicht außer Acht lassen kann. Dies gilt besonders für Studenten, die aus Entwicklungsländern kommen und für die ihre Universitätszeit eine außergewöhnliche Gelegenheit sein kann, geistliche Bereicherung zu erfahren.

Ich rufe den göttlichen Beistand auf alle Menschen herab, die einen Beitrag leisten möchten zur Förderung einer Zukunft der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt und die aus diesem Wunsch heraus ihre Kräfte in den pastoralen Dienst an der menschlichen Mobilität stellen, und erteile allen als Unterpand meiner Zuneigung meinen besonderen Apostolischen Segen.

Vatikanstadt, 18. Oktober 2005

BENEDICTUS PP. XVI

Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2006

„Miteinander Zusammenleben gestalten“

Es ist heute weithin gemeinsame Überzeugung, dass die Integration von Migranten eine gesellschaftliche und politische Schlüsselaufgabe darstellt. Integration ist ein vielschichtiger und wechselseitiger Prozess. Er fordert Zuwanderer und Aufnahmegesellschaft gleichermaßen heraus. Gefragt ist dabei nicht nur der Gesetzgeber; auch die Kirchen und die vielen gesellschaftlichen Gruppen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefordert.

Tatsächlich sind in der Gestaltung des Zusammenlebens zwischen einheimischen und zugewanderten Menschen wichtige Schritte erst noch zu gehen. Dramatische Vorgänge der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass die erhoffte rechtliche und soziale Integration in vielerlei Hinsicht noch nicht gelungen ist. Doch zugleich wird Menschen, die in hohem Maß integriert sind, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht vorenthalten. In dieser Spannung begehen wir die Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2006. Sie ruft uns dazu auf, in neuer Weise über unsere Gesellschaft und über das Zueinander von Einheimischen und Zugewanderten nachzudenken.

Dabei bleibt es nicht aus, einen Blick auf die Wirkungen des Zuwanderungsgesetzes von 2005 zu werfen. Dieses Gesetz sollte die Integration voranbringen und den längst überfälligen Perspektivwechsel von einer vornehmlich auf Abwehr ausgerichteten hin zu einer konstruktiven und pragmatischen Migrationspolitik einleiten. Die vorläufige Bilanz fällt jedoch insgesamt ernüchternd aus. Dies betrifft insbesondere die angekündigte, aber nicht erreichte Abschaffung der so genannten Kettenduldungen. Sowohl unter dem Integrationsaspekt als auch unter humanitären Gesichtspunkten ist es bedauerlich, dass für diese Personengruppe noch keine befriedigende Lösung erreicht worden ist. Wir werden uns deshalb weiterhin für eine Regelung einsetzen, die den Betroffenen unter realistischen Bedingungen ein Bleiberecht einräumt.

Zu beobachten ist zudem nach wie vor eine Abschiebep Praxis, die humanitären Belangen nicht zureichend Rechnung trägt und selbst solche Menschen erfasst, die sich bereits gut in unsere Gesellschaft integriert haben. Abgeschoben werden auch Familien, deren Kinder hier aufgewachsen oder geboren sind. Es sind ebenfalls Jugendliche nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres von der Abschiebung betroffen, obwohl ihre Familien ein Bleiberecht haben. So werden Familien getrennt. Mehr noch: Bei der geplanten Reform des Zuwanderungsgesetzes soll das Nachzugsalter von Ehegatten auf 21 Jahre heraufgesetzt werden, und sie sollen vor ihrer Einreise auch dann deutsche Sprachkenntnisse vorweisen müssen, wenn sie diese in ihrer Heimat gar nicht erwerben konnten. Mit dem Schutz von Ehe und Familie ist dies kaum vereinbar. Zwangsehen, deren Bekämpfung dringend erforderlich ist, werden sich mit diesen Regelungen kaum verhindern lassen. Durch solche Entwicklungen droht vielmehr der gesellschaftliche Konsens, der dem Zuwanderungsgesetz zu Grunde lag und durch das Gesetz gefestigt werden sollte, wieder in Frage gestellt zu werden.

Als Kirchen sind wir darum bemüht, sowohl im eigenen Bereich als auch in die Gesellschaft hinein Anstöße für ein gelingendes Zusammenleben mit den Zugewanderten zu geben und uns den immer wieder zu Tage tretenden Tendenzen von Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt in unserer Gesellschaft gemeinsam zu widersetzen. Sie ist unabhängig von gesellschaftlichen Bewertungsmaßstäben und nicht an Bedingungen geknüpft.

In vielen Gottesdiensten und Veranstaltungen innerhalb der diesjährigen „Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche“ werden solche Fragen und Probleme aufgegriffen. Auch gelungene Beispiele für die Integration in dieser Gesellschaft kommen zur Sprache. Wir hoffen, dass von den zahlreichen Begegnungen in der Aktionswoche ermutigende Impulse und Signale ausgehen, die das Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten fördern und die nötigen Reformen in der Zuwanderungspolitik voranbringen. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und erbitten Gottes Segen für alle Menschen.

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Wolfgang Huber

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos

Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 24.04.2006 die nachstehende Erklärung beschlossen. Sie nimmt Bezug auf ein Rundschreiben des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte, in dem unter eherechtlichem Aspekt die Modalitäten und die Konsequenzen des in einem förmlichen Akt vollzogenen Abfalls von der katholischen Kirche dargelegt werden. Die Erklärung der deutschen Bischöfe wendet diese weltkirchlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der deutschen Rechtstradition auf die deutschen Diözesen an. Sie schafft kein neues Recht, sondern hält an der geltenden Rechtslage fest und bestätigt die bewährte Praxis.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche

Mit einem Rundschreiben vom 13.03.2006 hat der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte (auf Anordnung von Papst Benedikt XVI.) den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen eine Erläuterung zu dem im kirchlichen Eherecht (cc. 1086 §1 1117,1124 CIC) verwendeten Begriff *actus formalis defectionis ab*

Ecclesia catholica mitgeteilt. Diese Klarstellung berührt nicht die in der deutschen Rechtstradition stehende staatliche Regelung für den „Kirchenaustritt“. Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Deutsche Bischofskonferenz deshalb – im Einklang mit der ständigen Auffassung der deutschen Bischöfe¹ – folgendes fest:

1. Durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde² wird mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinn des c. 751 CIC.
2. Die Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde wird durch die Zuleitung an die zuständige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam. Dies wird durch die Eintragung im Taufbuch dokumentiert.
3. Wer – aus welchen Gründen auch immer³ – den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation⁴ zu, d. h. er verliert die mit der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft (*Communio*) verbundenen Gliedschaftsrechte, insbesondere zum Empfang der Sakramente und zur Mitwirkung in der Kirche. Ebenso treten die im kirchlichen Ehe-recht vorgesehenen Rechtsfolgen⁵ ein.
4. Wer den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, kann nicht in einem kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis stehen.
5. Die Exkommunikation ist eine Beugestrafe, die zur Umkehr auffordert. Nach dem Austritt wird sich die Kirche durch den zuständigen Seelsorger um eine Versöhnung mit der betreffenden Person und um eine Wiederherstellung ihrer vollen Gemeinschaft mit der Kirche bemühen.

Würzburg, den 24. April 2006

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

1 Vgl. die Kanzelverkündigung der Konferenz der westdeutschen Bischöfe vom 15.02.1937 [Volk, L. (Hg.), Akten der deutschen Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945, Bd. 4, Mainz 1981, 175]; „Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens“ vom 22.12.1969 [AfkKR 138 (1969) 557]. Auch in den Diözesen liegen entsprechende Beschlüsse vor, vgl. Diözesansynode Köln 1954, Bischöflicher Erlass Augsburg 1988, Diözesanbestimmungen Trier 2000.

2 Eine Ausnahme bildet die Freie und Hansestadt Bremen, wo der Kirchenaustritt vor der kirchlichen Autorität zu erklären ist.

3 Auch der Austritt wegen der Kirchensteuer stellt als Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht für die Erfordernisse der Kirche (cc. 222 § 1; 1262 CIC i.V.m. Partikularnorm Nr. 17 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1262 CIC vom 22.09.1992) eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen *Communio* dar und mindert die Rechtsfolgen nicht.

4 cc. 751, 1318, 1321 § 2, 1364 § 1 CIC.

5 cc. 1086, 1117, 1124 CIC.

Erklärung der deutschen Bischöfe zu *Donum Vitae e.V.*

Aufgrund verschiedener Anfragen nehmen die deutschen Bischöfe folgende Klarstellung zum Rechtsstatus der Initiative *Donum Vitae e.V.* und ihrem Verhältnis zur Schwangerschaftsberatung der katholischen Kirche in Deutschland sowie zur Frage des Umgangs von Priestern und Gläubigen mit *Donum Vitae e.V.* und den von ihm unterhaltenen Beratungsstellen.

- Bei dem privaten Verein *Donum Vitae* handelt es sich um eine Vereinigung außerhalb der katholischen Kirche. Die Beratungsstellen von *Donum Vitae e.V.* sind weder von der Deutschen Bischofskonferenz noch von einzelnen deutschen Bischöfen anerkannt.
- Zwischen den vom Deutschen Caritasverband (DCV) und dessen Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) getragenen Schwangerschaftsberatungsstellen und den Beratungsstellen von *Donum Vitae e.V.* sind keine institutionellen und personellen Kooperationen möglich.
- Die vom DCV und SkF getragenen Schwangerschaftsberatungsstellen und die Beratungsstellen von *Donum Vitae e.V.* dürfen nicht im selben Gebäude untergebracht werden.
- Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, ist eine Mitwirkung bei *Donum Vitae e.V.* untersagt. Auch der Austausch von Personal, Wechsel von Dienstverhältnissen, Rückkehroptionen) ist nicht gestattet.
- Der Ständige Rat ersucht die Gläubigen, die in den kirchlichen Räten und Mitwirkungsorganen sowie den kirchlichen Verbänden und Organisationen Verantwortung übernehmen, zum Zweck der größeren Klarheit des kirchlichen Zeugnisses auf eine leitende Mitarbeit in *Donum Vitae e.V.* zu verzichten und so die Unterschiede zwischen *Donum Vitae e.V.* und Positionen der Kirche besser zur Geltung zu bringen und zu respektieren.

Würzburg, den 20. Juni 2006

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Satzung
des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden
in der Region Hannover
– nachfolgend Gesamtverband genannt –¹

Präambel

Der Bischof von Hildesheim hat durch Anordnung vom 01. März 1908 einen Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden St. Clemens in Hannover, St. Marien in Hannover, St. Elisabeth in Hannover und St. Bernward in Hannover-Döhren gebildet. Der Bischof hat des Weiteren am 01. April 1908 ein Regulativ für die Einrichtung der Geschäftsführung der Verbandsvertretung des oben genannten Gesamtverbandes erlassen.

Sowohl die Anordnung als auch das Regulativ vom 01. März 1908 sind am 05. Mai 1908 staatlich genehmigt worden.

Dem Gesamtverband gehören in Fortschreibung der Urkunde vom 01. April 1908 mittlerweile 28 Kirchengemeinden in der Region Hannover an. Hierbei handelt es sich um folgende Kirchengemeinden:

Katholische Kirchengemeinde Christ-König, Hannover-Badenstedt
Katholische Kirchengemeinde Heilig-Geist, Hannover-Bothfeld
Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen, Langenhagen
Katholische Kirchengemeinde Maria Trost, Hannover-Ahlem
Katholische Kirchengemeinde St. Adalbert, Hannover-Herrenhausen
Katholische Kirchengemeinde St. Anna, Hannover-Misburg
Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Hannover-Kleefeld
Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus, Hannover-Ricklingen
Katholische Kirchengemeinde St. Benno, Hannover-Linden
Katholische Kirchengemeinde St. Bernward, Hannover-Döhren
Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Gehrden
Katholische Kirchengemeinde St. Bruder Konrad, Hannover-List
Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus, Hannover-Stöcken
Katholische Propsteigemeinde St. Clemens, Hannover-Mitte
Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Hannover-Mitte
Katholische Kirchengemeinde St. Eugenius, Hannover Mittelfeld
Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Hannover-Vahrenheide
Katholische Kirchengemeinde St. Godehard, Hannover-Linden
Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig, Hannover-Vinnhorst
Katholische Kirchengemeinde St. Heinrich, Hannover-Südstadt
Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Hannover-Vahrenwald

¹ Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise, nicht jedoch für Geistliche.

Katholische Kirchengemeinde St. Maria, Hannover-Nordstadt
Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Hannover-Ost
Katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover-Mühlenberg
Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Hannover-Wülfel
Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Burgdorf
Katholische Kirchengemeinde St. Oliver, Laatzen
Katholische Kirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln, Hannover-Kirchröde

Der Gesamtverband kann entsprechend § 20 des Kirchenvermögensverwaltungs-gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung um andere Kirchengemeinden erweitert werden.

Für den Gesamtverband erlasse ich hiermit unter Aufhebung der Anordnung und des Regulativs vom 01. April 1908 folgende neue Satzung:

§ 1 Rechtsform

Der Gesamtverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Als Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung unterliegt er den allgemeinen Regeln des kirchlichen Rechts sowie gemäß § 23 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 01.02.2005 in seiner jeweils geltenden Fassung den dort genannten Vorschriften, sofern sich nicht aus den §§ 20 bis 22 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

§ 2 Aufgaben des Gesamtverbandes

(1) Die Aufgaben des Gesamtverbandes sind:

- Träger und Vermögensverwalter überpfarrlicher kirchlicher Einrichtungen in der Region Hannover zu sein und im Rechtsverkehr für diese aufzutreten.
- Für die Träger der katholischen Kindertagesstätten die politische Außenvertretung gegenüber den Kommunen wahrzunehmen sowie mit diesen vertragliche Vereinbarungen abzuschließen.
- Die Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen, soweit diese nicht eine einzelne Kirchengemeinde betrifft.
- Die Kooperation für alle Träger von Kindertagesstätten mit den Kindertagesstätten des Caritasverbandes Hannover e.V. oder anderer Träger katholischer Kindertagesstätten wahrzunehmen.
- Träger und Vermögensverwalter von Kindertagesstätten zu sein sowie die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Abwicklung der Besoldung und des Personalmanagements sicherzustellen.
- Die Rechnungs- und Haushaltsführung durchzuführen.
- Träger des Kirchenladens [Ka:punkt] in Hannover zu sein.

- Die Verwaltung der Stiftung „Kirche sein – Region Hannover“ wahrzunehmen.
 - Den Mitgliedsgemeinden und deren Einrichtungen im Auftrag weitere Verwaltungshilfe zu leisten und sie im Einzelfall nach außen zu vertreten.
 - Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, Ortskirchensteuer zu erheben sowie Gebühren festzusetzen.
 - Für übergreifende gemeinsame kirchliche Einrichtungen, ggf. finanzielle Unterstützung zu leisten.
 - Gegebenenfalls die Bildung neuer Kirchengemeinden und kirchlicher Einrichtungen zu fördern und ggf. bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden mitzuwirken.
- (2) Dem Gesamtverband können durch Bischöfliche Satzung oder Geschäftsanweisung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Verbandsvertretung

Die Angelegenheiten des Gesamtverbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Die laufenden Geschäfte sind dem Geschäftsführer zu übertragen.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung besteht aus
- dem jeweiligen Propst der Propsteikirche St. Clemens in Hannover als Vorsitzenden,
 - je einem Vertreter der Kirchengemeinden, die von dem jeweiligen Kirchenvorstand gewählt und in die Verbandsvertretung entsandt werden.
- (2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der diese Aufgabe bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet durch Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand, durch Rücktritt oder durch Abberufung durch den entsendenden Kirchenvorstand. Dieses muss dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsvertretung aus, wählt der entsendende Kirchenvorstand für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger.

§ 5 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

- (1) Die Verbandsvertretung vertritt den Gesamtverband gegenüber Dritten in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten als Vertretungsorgan

und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes sowie nach Maßgabe ihrer Beschlüsse.

- (2) Willenserklärungen der Verbandsvertretung sind schriftlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Amtssiegels des Gesamtverbandes abzugeben.

§ 6 Bildung von Ausschüssen

Neben den nach der Satzung und der Geschäftsanweisung zwingend zu bildenden Ausschüssen kann der Gesamtverband einen geschäftsführenden Ausschuss sowie weitere Ausschüsse für einzelne Sachgebiete einrichten.

§ 7 Übertragung von Trägerschaften von Kindertagesstätten

- (1) Die Kirchengemeinden können entsprechend den Vorschriften des KVVG die Trägerschaft von Kindertagesstätten auf den Gesamtverband übertragen. Über die Übertragung von Trägerschaften entscheidet die Verbandsvertretung nach Anhörung des Ausschusses für Vermögensrecht und Finanzen der Kindertagesstätten. Der entsprechende Beschluss der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.
- (2) Etwaige Rücklagen der in Abs. 1 genannten Kirchengemeinden, die aus dem Betrieb der Kindertagesstätten herrühren und die für zukünftige Aufgaben und Zwecke der übertragenen Kindertagesstätte gebildet worden sind, sind von den Kirchengemeinden unverzüglich auf den Gesamtverband zu übertragen.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung und das Regulativ vom 01. April 1908 außer Kraft.
- (2) Die bisherigen von den Kirchenvorständen in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder scheidern mit Inkrafttreten dieser Satzung aus dem Amt aus. Sie bleiben solange im Amt, bis gemäß § 5 Abs. 2 ein neuer Vertreter der Kirchengemeinden in die Verbandsvertretung entsandt wird.
- (3) Die Verbandssatzung muss im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim öffentlich bekannt gemacht werden.

Hildesheim, den 20. Juni 2006

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Geschäftsweisung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover

– nachfolgend Gesamtverband genannt –¹

§ 1 Verwaltung des Verbandsvermögens

- (1) Die Verbandsvertretung verwaltet das Verbandsvermögen in eigener Verantwortlichkeit. Die Ausschüsse des Gesamtverbandes sind der Verbandsvertretung rechenschaftspflichtig.
- (2) Darüber hinaus berät die Verbandsvertretung in Verbandsangelegenheiten und entscheidet diese selbständig unbeschadet der Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Haushalt und Jahresrechnung

Die Beschlussfassung über den Verbandshaushalt und die Jahresrechnung obliegt der Verbandsvertretung. Diese Befugnis der Verbandsvertretung kann nicht auf einen Ausschuss delegiert werden. Der Verbandshaushalt und die Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 3 Vorsitzender des Gesamtverbandes

Der Vorsitzende des Gesamtverbandes hat die Aufgabe, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verbandsgeschäfte zu sorgen. Ihm obliegen insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung sowie die personelle und fachliche Aufsicht über den Geschäftsführer des Verbandes.

§ 4 Stellvertretender Vorsitzender

Der nach § 5 Abs. 2 der Satzung des Gesamtverbandes zu wählende stellvertretende Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gesamtverbandes tätig. Ihm können von der Verbandsvertretung Aufgaben zugewiesen werden.

§ 5 Beschlüsse der Verbandsvertretung

Alle Entscheidungen der Verbandsvertretung bedürfen eines förmlichen Beschlusses. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, in dessen Verhinderungsfall die Stimme des jeweiligen Stellvertreters.

¹ Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise, nicht jedoch für Geistliche.

§ 6 Siegelführung sowie Zeichnungsvollmacht

- (1) Der Vorsitzende führt das Siegel des Gesamtverbandes. Die Willenserklärung der Gesamtverbandsvertretung verpflichtet den Verband und das Verbandsvermögen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abzugeben.
- (2) Im Bankverkehr kann die Verbandsvertretung neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden auch dem Geschäftsführer Zeichnungsvollmacht erteilen. Hierbei ist das Vier-Augen-Prinzip zu beachten.
- (3) Weitere Bedienstete des Verbandes können bevollmächtigt werden, den Verband in bestimmten Gruppen von Geschäften zu vertreten. Hierbei ist ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip zu beachten. Die Erteilung einer solchen Vollmacht bedarf der Schriftform und der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von zwei weiteren Mitgliedern bei gleichzeitiger Beidrückung des Siegels.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsvertretung schlägt dem Bischof einen Geschäftsführer zur Ernennung vor.
- (2) Die Verbandsvertretung legt die Aufgaben und den Umfang der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung durch Geschäftsordnung fest.
- (3) Der Verband unterhält ein Büro, dem der Geschäftsführer vorsteht. Er nimmt an allen Sitzungen des Verbandes und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teil.

§ 8 Bildung von Ausschüssen

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben des Gesamtverbandes werden Ausschüsse gebildet, die – außer den Ausschüssen für katholische Kindertagesstätten und im Falle von § 9 III der Geschäftsanweisung – lediglich beratende Funktionen haben. Die Verbandsvertretung weist den Ausschüssen ihre Aufgaben zu, sofern sich die Aufgaben nicht aus der Geschäftsanweisung ergeben.
- (2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; sie werden von der Verbandsvertretung aus der Mitte ihrer Mitglieder gewählt. Die Verbandsvertretung kann weitere Personen mit oder ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen. Zu den einzelnen Sitzungen der Ausschüsse sind ohne Stimmrecht der Vorsitzende des Gesamtverbandes und der Geschäftsführer einzuladen.
- (3) Für die Kindertagesstättenausschüsse gelten die Regelungen in § 10.

- (4) Der Vorsitzende des Ausschusses, sein Stellvertreter und der Schriftführer werden von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt und vom Vorsitzenden des Gesamtverbandes bestätigt.
- (5) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Bestimmung des § 15 dieser Geschäftsanweisung findet Anwendung. Die Protokolle erhalten der Vorsitzende des Gesamtverbandes, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und die Ausschussmitglieder.

§ 9 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Entsprechend § 10 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim in ihrer jeweils geltenden Fassung wird zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ein Geschäftsführender Ausschuss gebildet. Für diesen gelten die Vorschriften des § 8 der Geschäftsanweisung, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Weitere Personen mit oder ohne Stimmrecht dürfen nicht in den Ausschuss berufen werden.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

- (2) Die Verbandsvertretung legt die Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses und deren Umfang in einer eigenen Geschäftsordnung fest. Der Geschäftsführende Ausschuss ist gegenüber der Verbandsvertretung berichtspflichtig.
- (3) Entsprechend § 15 Abs. 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung kann der Geschäftsführende Ausschuss in dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung der Verbandsvertretung nicht eingeholt werden kann, Änderungen oder Ergänzungen des von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenplanes beschließen und die hieraus resultierenden personellen Maßnahmen umsetzen. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses hat in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung zu berichten. Gleiches gilt gegenüber dem Ausschuss für Vermögenrecht und Finanzen, sofern es sich um personelle Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten handelt. § 16 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes bleibt unberührt. Der Geschäftsführer holt die erforderlichen kirchenoberlichen Genehmigungen ein.
- (4) Die Verbandsvertretung kann dem Geschäftsführenden Ausschuss die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung in Form einer schriftlichen Gattungsvollmacht übertragen, sofern diese nicht einem anderen Ausschuss übertragen worden ist. Im Falle der Erteilung dieser Vollmacht gelten für den Ausschuss die Vorschriften des § 15 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Ausschüsse für Kindertagesstätten

- (1) Es werden Ausschüsse für Kindertagesstätten gebildet, die bindende Beschlüsse fassen. Die Ausschüsse sind für alle Fragen im Zusammenhang

mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten im Bereich des Gesamtverbandes zuständig.

- (2) Dem Ausschuss für Vermögensrecht und Finanzen gehören an:
- 1 vom Klerus in der Region Hannover entsandter Dechant oder Pfarrer, der von der Dechantenkonferenz bestimmt wird.
 - Mitglieder der Kirchengemeinden entsprechend der Anzahl der Kindertagesstätten, deren Trägerschaft an den Gesamtverband übertragen worden ist. Diese Mitglieder werden von den jeweiligen Kirchenvorständen gewählt und in den Ausschuss entsandt,
 - 2 leitende Mitarbeiter aus den Kindertagesstätten, die an den Gesamtverband übertragen worden sind. Diese werden von der Zusammenkunft der Kindertagesstättenleitungen mit beratender Stimme in den Ausschuss entsandt.
 - 1 Vertreter aus dem Kreis der Gesamtmitarbeitervertretung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Gesamtverbandes mit beratender Stimme.
- (3) Der Ausschuss für Pastoral und Pädagogik ist zuständig für alle übergreifenden pastoralen und pädagogischen Fragen. Der Pastorale Ausschuss muss die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angemessen berücksichtigen. Dem Ausschuss gehören an:
- 1 vom Klerus in der Region Hannover entsandter Dechant oder Pfarrer, der von der Dechantenkonferenz bestimmt wird.
 - jeweils 1 Vertreter der Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden, die die Trägerschaft der Kindertagesstätte auf den Gesamtverband übertragen haben. Diese werden vom Pfarrgemeinderat in den Ausschuss entsandt.
 - 1 Elternvertreter der katholischen Kindertagesstätten, die an den Gesamtverband übertragen worden sind mit beratender Stimme.
 - 1 Mitarbeiter aus den an den Gesamtverband übertragenen Kindertagesstätten, die von der Zusammenkunft der Kindertagesstättenleitungen entsandt werden.
 - je 1 Vertreter der Fachberatung für Kindertagesstätten im Diözesancaritasverband und des Caritasverbandes Hannover e.V.
- (4) Grundlegende und grundsätzliche Beschlüsse der Ausschüsse mit hervorgehobener Bedeutung bedürfen der Genehmigung der Verbandsvertretung.
- (5) Fassen diese beiden Ausschüsse Beschlüsse, die inhaltlich in wesentlichen Punkten voneinander abweichen, entscheidet die Verbandsvertretung endgültig. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorsitzende des Gesamtverbandes nach Anhörung der Ausschüsse.
- (6) An den Sitzungen der Ausschüsse nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil. Ferner kann der Vorsitzende des Gesamtverbandes mit beratender Stimme teilnehmen.

- (7) Die Ausschüsse können Arbeitsgruppen nach entsprechenden Sachgebieten bilden.
- (8) Folgende Beschlüsse des Ausschusses für Vermögensrecht und Finanzen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsvertretung:
 - Schließung, Erweiterung und Errichtung einer neuen Einrichtung.
 - Aufgabe von Gruppen sowie eine Erhöhung der Gruppenanzahl.
- (9) Bezüglich der Genehmigung der Beschlüsse des Ausschusses gilt § 16 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (10) Die Verbandsvertretung kann dem Ausschuss für Vermögensrecht und Finanzen eine Vollmacht für den Bereich der katholischen Kindertagesstätten erteilen. Im Falle der Erteilung dieser Vollmacht gelten für den Ausschuss die Vorschriften des § 15 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (11) Der Geschäftsführer holt die erforderlichen Genehmigungen der Verbandsvertretung und die nach dem KWG erforderlichen kirchenoberlichen Genehmigungen des Bischöflichen Generalvikariates ein.

§ 11 Einberufungen von Sitzungen

- (1) Die Einberufung von Sitzungen der Verbandsvertretung und der Ausschüsse bedarf grundsätzlich der Schriftform. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine telefonische Einberufung zulässig.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In besonders dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Ladungsfrist zulässig, bedarf jedoch einer Begründung. Die Mindesteinladungsfrist beträgt 3 Tage. In dringenden Fällen gilt § 15 Abs. II des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für jede Sitzung ist eine Tagesordnung festzusetzen, die rechtzeitig allen Teilnehmern bekannt gegeben werden muss. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung oder auf Streichung einzelner Tagesordnungspunkte sollen frühzeitig schriftlich an den Vorsitzenden der Verbandsvertretung, bzw. im Bereich der Kindertagesstätten an den Vorsitzenden des Ausschusses für Kindertagesstätten gerichtet werden. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der anwesenden Mitglieder der Verbandsvertretung erweitert oder geändert werden.
- (4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn die Mitglieder zum zweiten Mal zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist. Gleiches gilt für alle Ausschüsse des Gesamtverbandes. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung, bzw. der Vorsitzende des

Ausschusses für Vermögensrecht und Finanzen der Kindertagesstätten muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung, bzw. des Ausschusses dieses schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.

§ 12 Sitzungen der Verbandsvertretung und der Ausschüsse

Die Sitzungen der Verbandsvertretung werden durch deren Vorsitzenden, die Sitzungen der Ausschüsse durch den Ausschussvorsitzenden eröffnet und geleitet. Er kann die Leitung seiner Stellvertretung übertragen.

§ 13 Protokoll über die Sitzung und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzung und Beschlüsse der Verbandsvertretung sind Protokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen, sowie den Mitgliedern der Verbandsvertretung zuzusenden sind.
- (2) Über schriftliche Einwände gegen das Protokoll entscheidet die Verbandsvertretung, bzw. der jeweilige Ausschuss. Offensichtliche Fehler oder Irrtümer sollen formlos berichtet werden.
- (3) Ein Protokoll ist genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Abendung schriftlich Widerspruch bei dem Vorsitzenden eingelegt wird.

§ 14 Verlauf der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende stellt zunächst fest, ob die Einberufung zur Sitzung frist- und formgerecht erfolgt und die Versammlung beschlussfähig ist.
- (2) Danach werden neue Mitglieder in der Verbandsvertretung nach ihrer Vorstellung durch den Vorsitzenden verpflichtet, dieses Amt mit aller Sorgfalt zu führen.
- (3) Über Anträge zur Tagesordnung sowie über eine Erweiterung der Tagesordnung oder eine Änderung der Reihenfolge der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte wird am Anfang der Sitzung abgestimmt.
- (4) Die Verbandsvertretung kann beschließen, während einer Sitzung Personen anzuhören, die nicht Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung haben.
- (5) Nach Eintritt in die Tagesordnung leitet der Vorsitzende die Aussprache. Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache, den auch der Vorsitzende stellen kann, entscheidet die Verbandsvertretung.
- (6) Die Abstimmung über einzelne Anträge hat stets in der Reihenfolge stattzufinden, in der sie eingebracht worden sind. Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung von dem Antragsteller noch einmal deutlich zu formulieren. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass zunächst die Ja-Stim-

men, dann die Nein-Stimmen und sodann die Enthaltungen gezählt werden. § 11 Abs. 4 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim in seiner jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

- (7) Die Verbandsvertretung hat auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder hin geheim abzustimmen. Dieses gilt auch bei durchzuführenden Wahlen.
- (8) Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten diese Bestimmungen entsprechend, sofern nicht in dieser Geschäftsanweisung etwas anderes geregelt ist.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die im Einzelfall von dem Vorsitzenden als vertraulich bezeichnet werden. Darüber hinaus ist die gebotene Verschwiegenheit insgesamt – auch nach dem Ausscheiden aus den Verbandsorganen – zu wahren. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht entsprechend § 13 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in seiner jeweils geltenden Fassung auszuschließen ist.

§ 16 Verbandshaushalt

- (1) Im Verbandshaushalt sind die erforderlichen Mittel sachgemäß einzuplanen. Der Verband ist gehalten, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden.
- (2) Jedem Mitglied der Verbandsvertretung wird der Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung des Verbandes rechtzeitig vor der Verbandssitzung zugesandt.

§ 17 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes hat jährlich durch zwei Prüfer zu erfolgen, die von der Verbandsvertretung jeweils für zwei Jahre bestimmt werden, es sei denn, vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim wird eine besondere Prüfungseinrichtung generell oder im Einzelfall – mit der Prüfung beauftragt. Das Prüfungsergebnis ist der Verbandsvertretung zugänglich zu machen.

§ 18 Genehmigung der Jahresrechnung

Die geprüfte Jahresrechnung des Verbandes ist dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist ferner zwei Wochen lang im Verbandsbüro zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsanweisung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Regulativ vom 01. April 1908 außer Kraft.

Hildesheim, den 20. Juni 2006

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderung der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim (GaKi) vom 01.10.2000

Artikel 1

§ 25 Abs. 2 GaKi (Grundstücksverwaltung/Verpachtungen) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Verpachtungen:

1. Die Bekanntgabe einer Verpachtungsabsicht hat im Pfarrbrief und im Schaukasten oder in sonstiger geeigneter Weise zu erfolgen.
Die Bekanntgabe soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
 - a) Art, Größe und Lage der zum Angebot stehenden Grundstücke einschließlich des festgelegten Mindestpreises.
 - b) Aufforderung an die Pachtbewerber, den Umfang der von ihnen bewirtschafteten Eigen- und sonstigen Pachtflächen offenzulegen.
 - c) Ablauf der Angebotsfrist.
 - d) Bezeichnung der Stelle mit Anschrift, bei der das Angebot abzugeben ist.
2. Vergaberichtlinien
Der Kirchenvorstand trifft die Auswahl unter mehreren Bewerbern nach billigem Ermessen. Der Zuschlag hat vorrangig an den Meistbietenden zu erfolgen. Andere Bewerber dürfen anstelle des Meistbietenden den Zuschlag erhalten, wenn folgende Gründe für sie sprechen:
 - a) Soziale und pastorale Erwägungen.
 - b) Nähe und Verbundenheit mit der katholischen Kirche.
 - c) Kontinuität der Verpachtung.
 - d) Förderung von Vollerwerbsbetrieben.
 - e) Langfristige Perspektive und Leistungsfähigkeit des Betriebes.

3. Für den Abschluss von Pachtverträgen sind ausschließlich die beim Bischöflichen Generalvikariat vorgehaltenen Musterpachtverträge zu verwenden. Bei Neuverpachtungen und/oder bei der Festlegung des Pachtpreises ist zunächst bei der Hauptabteilung Finanzen/Immobilien – Abteilung Immobilien – im Bischöflichen Generalvikariat Rückfrage zu halten. Sind von einem Pächter zusätzlich zum Pachtpreis Nebenkosten zu entrichten, sind diese jährlich abzurechnen.
4. Für die kirchenoberliche Genehmigung der Pachtverträge durch das Bischöfliche Generalvikariat gilt § 16 Abs. 1 Ziffer 22 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 20. Juni 2006

L. S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes

I. Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommissionen des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21. November 2005 die nachstehende Neufassung der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommissionen des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommissionen des Deutschen Caritasverbandes, die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung

zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der In-Kraft-Setzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

§ 2

- (1) Bei der In-Kraft-Setzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Unterkommissionen durch die Diözesanbischöfe wirkt die „Arbeitsgemeinschaft der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland für die Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ (nachfolgend: Arbeitsgemeinschaft) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit.
- (2) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden durch die Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands wahrgenommen. Sie setzt sich aus dem Vorsitzenden und Vertretern folgender Regionen zusammen:
 - Bayern
mit den (Erz-)Bistümern Augsburg,
Bamberg, Eichstätt, München-Freising,
Passau, Regensburg, Würzburg 3 Mitglieder
 - Nordrhein-Westfalen
mit den (Erz-)Bistümern Aachen,
Essen, Köln, Münster, Paderborn 3 Mitglieder
 - Mittelraum
mit den Bistümern Fulda, Limburg,
Mainz, Speyer, Trier 2 Mitglieder
 - Nord
mit den (Erz-)Bistümern Hamburg,
Hildesheim, Osnabrück 2 Mitglieder
 - Ost
mit den (Erz-)Bistümern Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen,
Görlitz, Magdeburg 2 Mitglieder
 - Süd-West
mit den Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart 2 Mitglieder

§ 3

- (1) Für jede Unterkommission ist ein Ausschuss zu bilden. Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Jedem Ausschuss gehören diejenigen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft an, die aus

dem regionalen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Unterkommission in die Arbeitsgemeinschaft entsandt werden (regionale Zuordnung).¹

- (2) An den Sitzungen der Unterkommission soll mindestens ein Mitglied des jeweils zuständigen Ausschusses teilnehmen.

§ 4

- (1) Der Vorsitzende soll die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft dem Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes übertragen.
- (2) Tagesordnung und Sitzungsunterlagen der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Unterkommissionen sind durch den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Regel 3 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bzw. den Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse zuzuleiten.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Ausschüsse sollen sich rechtzeitig mit den Diözesen über die zu beratenden Materien abstimmen und sie über die Beratungsergebnisse informieren.
- (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Arbeitsgemeinschaft auf der einen, die Unterkommissionen und die jeweils zuständigen Ausschüsse auf der anderen Seite, sollen gemeinsam tagen. Tagen diese Gremien gemeinsam, so führt der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der jeweiligen Unterkommission den Vorsitz.

§ 5

- (1) Ein wirksam zustande gekommener Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur in Kraft treten, wenn ihm die Arbeitsgemeinschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl ihrer Mitglieder zustimmt.
- (2) Ein wirksam zustande gekommener Beschluss der Unterkommission kann nur in Kraft treten, wenn ihm der jeweils zuständige Ausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl seiner Mitglieder zustimmt. Die Arbeitsgemeinschaft wird über die wirksam zustande gekommenen Beschlüsse der Ausschüsse informiert.
- (3) Kommt ein Beschluss in einem Ausschuss nicht zustande, kann die Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.

¹ Beispiel: Der für die UK Süd (Bayern und Baden-Württemberg) zuständige Ausschuss setzt sich zusammen aus den drei bayerischen Vertretern in der Arbeitsgemeinschaft und den zwei Vertretern aus Süd-West. Der für Nordrhein-Westfalen zuständige Ausschuss besteht aus den drei nordrhein-westfälischen Vertretern in der AG.

- (4) Führt auch das schriftliche Umlaufverfahren nicht zu der erforderlichen 2/3-Mehrheit, trägt der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft dafür Sorge, dass unverzüglich eine Sondersitzung der Arbeitsgemeinschaft anberaumt wird, in der eine Beschlussfassung herbeizuführen ist. Kommt in der Arbeitsgemeinschaft ein solcher Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.

§ 6

Sind Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Ausschüsse verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

§ 7

- (1) Ein Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission, dem die Arbeitsgemeinschaft zugestimmt hat, wird vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft den Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.
- (2) Ein Beschluss der Unterkommission, dem der zuständige Ausschuss zugestimmt hat, wird vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nur denjenigen Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden.
- (3) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Unterkommission in Kraft zu setzen, erhebt er innerhalb von 3 Wochen nach Absendung des Beschlusses beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Widerspruch.
- (4) Bei Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft im Falle des Widerspruchs unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft in erweiterter Zusammensetzung ein, zu der jede Diözese einen Vertreter entsendet. Die Arbeitsgemeinschaft berät in der erweiterten Zusammensetzung über den Widerspruch.
- (5) Bei Beschlüssen der Unterkommission beruft der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft im Falle des Widerspruchs die Mitglieder des jeweils zuständigen Ausschusses zu einer Sondersitzung ein.
- (6) Stimmen nunmehr mindestens 2/3 der Vertreter der erweiterten Arbeitsgemeinschaft dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. 2/3 der Mitglieder des jeweils zuständigen Ausschusses dem Beschluss der Unterkommission zu, wird der Beschluss von den Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt und in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.
- (7) Sieht sich ein Bischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden Diözese nicht.

§ 8

Diese Richtlinien treten für das Bistum Hildesheim rückwirkend zum 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01. Januar 1997 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1997, Seiten 114 ff.), zuletzt geändert am 21. Juli 1997 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1997, Seite 155).

Hildesheim, den 04. Juli 2006

L. S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

II. Beschluss der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27.–29.03.2006

Die Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung vom 27.–29.03.2006 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss der Unterkommission I vom 27.–29.03.2006 Antrag 9/UKI Caritasverband für das Dekanat Magdeburg e.V.; Max-Josef-Metzger-Str. 1a, 39104 Magdeburg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für das Dekanat Magdeburg e.V., Max-Josef-Metzger-Str. 1a, 39104 Magdeburg, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in den Jahren 2006 und 2007 eine Weihnachtszuwendung in Höhe von 25 v. H. des Anspruches nach Anlage 1 Abschnitt XIV in Verbindung mit § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils der AVR gezahlt.
2. Die Änderung tritt am 1.04.2006 in Kraft.

Anmerkungen:

1. Während der Laufzeit dieses Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – ausgeschlossen.
2. Von der Absenkung nach Ziffer 1 dieses Beschlusses sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiter.

3. Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und diejenigen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual mindestens dem gleichem Umfang wie diejenigen nach Ziffer 1 dieses Beschlusses.

2. Beschluss der Unterkommission I vom 27.–29.03.2006 Antrag 27/UKI Klinik St.-Marien-Stift Magdeburg, Harsdorfer Str. 30, 39110 Magdeburg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik St.-Marien-Stift Magdeburg, Harsdorfer Str. 30, 39110 Magdeburg, werden die Grundvergütungen (Anlage 3 und 3a zu den AVR in Verbindung mit § 2a Abs. 5 des Allgemeinen Teils der AVR), die Ortszuschläge bis zur Höhe der Stufe 2 (Anlage 4 zu den AVR **in Verbindung mit § 2a Abs. 6 des Allgemeinen Teils der AVR**) sowie die tarifliche Zulage (Anlage 10 zu den AVR in Verbindung mit § 2a Abs. 13 des Allgemeinen Teils der AVR) für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August und Oktober 2006 um jeweils 11,2 v.H. des Bemessungsbetrages abgesenkt. Die Differenzbeträge des Ortszuschlages zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe (kinderbezogene Anteile) bleiben unverändert.
2. Die Änderung tritt am 29. März 2006 in Kraft.

Anmerkungen:

1. Die Absenkung erfolgt in der Erwartung, dass die Fallzahl des Krankenhauses im Kalenderjahr 2006 voraussichtlich 5.450 Fälle betragen wird.
2. Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und diejenigen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual mindestens dem gleichen Umfang wie diejenigen nach Ziffer 1 dieses Beschlusses. Zusätzlich wird für die leitenden Ärzte bezogen auf ihre Liquidations- und Nebentätigkeitseinnahmen eine Abgabe von 11,2 v.H. fällig.
3. Erreicht die Fallzahl im Kalenderjahr 2006 den Wert von 5.700 Fällen, beträgt die Absenkung 5 v.H. pro Monat. Die aufgrund Ziffer 1 des Antrages erfolgten Kürzungen von 11,2 v.H. je Monat sind mit der Dezembervergütung 2006 so auszugleichen, dass lediglich eine Absenkung von 5 v.H. verbleibt. Ist der Ausgleich wegen noch nicht feststehender Fallzahlen im Jahr 2006 nicht mehr möglich, so soll der Ausgleich unverzüglich, spätestens im Februar 2007 erfolgen.
4. Erreicht die Fallzahl im Kalenderjahr 2006 den Wert von 5.967 Fällen oder wird die Einrichtung innerhalb eines Zeitraumes bis zum 31.12.2006 geschlossen, soll keine Absenkung erfolgen. Die in den Monaten März bis August erfolgten Kürzungen von 11, 2 v.H. je Monat sind in der ersten Al-

ternative mit der Dezembervergütung auszugleichen. Ist der Ausgleich wegen noch nicht feststehender Fallzahlen im Kalenderjahr 2006 nicht mehr möglich, so soll der Ausgleich unverzüglich, spätestens im Monat Februar 2006 erfolgen. Bei Schließung der Einrichtung erhalten die Mitarbeiter eine Abfindung in Höhe der einbehaltenen Vergütungsbestandteile.

5. Während der Laufzeit der Absenkung, somit in den Monaten April bis Oktober 2006, ist der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen durch den Dienstgeber ausgeschlossen.
6. Die Unterkommission geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses jeweils alle drei Monate über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber und der Geschäftsführer der Katholischen Wohltätigkeitsanstalt zu Hl. Elisabeth die Mitarbeitervertretung im vorgenannten zeitlichen Intervall unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a der Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet bzw. diese aktualisieren, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellen.
7. Die Unterkommission erwartet bei der Beschlussfassung, dass die Halbierung der Vergütungserhöhung durch die Dienstvereinbarung aus dem Herbst 2003 zum 31.03.2006 beendet wird.

3. Beschluss der Unterkommission I vom 27.–29.03.2006 Antrag 26/UKI St. Elisabeth Krankenhaus Eutin, Plöner Straße 42, 23701 Eutin

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Elisabeth Krankenhaus Eutin, Plöner Straße 42, 23701 Eutin, werden die Grundvergütungen (Anlage 3 und 3a zu den AVR, die Ortszuschläge bis zur Höhe der Stufe 2) Anlage 1 zu den AVR, sowie die tarifliche Zulage (Anlage 10 zu den AVR) für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober und Dezember 2006 um jeweils 5 v.H. des Bemessungsbetrages abgesenkt. Die Differenzbeträge des Ortszuschlages zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe (Kinderbezogenen Anteile) bleiben unverändert.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Elisabeth Krankenhaus Eutin, Plöner Straße 42, 23701 Eutin, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2006 die Weihnachtswendung zu 50 v.H. des sich nach den Absätzen d–g unter Berücksichtigung der Anmerkung 2 ergebenden Betrages gezahlt. (41,07 v.H. statt 82,14 v.H. bzw. 41,60 v.H. statt 83,20 v.H.).
3. Die Änderung tritt am 29. März 2006 in Kraft.

Anmerkungen:

1. Die Änderungen erfolgen in der Erwartung, dass die Fallzahl des Krankenhauses in 2006 voraussichtlich 1.500 Fälle betragen wird.
2. Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und diejenigen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual mindestens dem gleichem Umfang wie diejenigen nach Ziffer 1 dieses Beschlusses. Zusätzlich wird für den leitenden Arzt bezogen auf seine Liquidations- und Nebentätigkeitseinnahmen eine Abgabe von 10 v.H. fällig.
3. Erreicht die Fallzahl im Jahr 2006 den Wert von 1.600 Fällen, beträgt die Absenkung 5 v.H. pro Monat (Ziffer 1), die Kürzung der Weihnachtswendung (Ziffer 2) entfällt. Eine dennoch vorgenommene Kürzung der Weihnachtswendung ist mit der Dezembervergütung 2006 auszugleichen. Ist der Ausgleich wegen noch nicht feststehender Fallzahlen im Jahr 2006 nicht mehr möglich, so soll der Ausgleich unverzüglich, spätestens im Februar 2007 erfolgen.
4. Erreicht die Fallzahl im Jahr 2006 den Wert von 1.700 Fällen oder wird die Einrichtung innerhalb eines Zeitraumes bis 31.12.2007 geschlossen, soll keine Absenkung erfolgen. Die in den Monaten April bis Dezember erfolgten Kürzungen von 5 v.H. je Monat und die Kürzung der Weihnachtswendung sind in der ersten Alternative mit der Dezembervergütung 2006 auszugleichen. Ist der Ausgleich wegen noch nicht feststehender Fallzahlen im Jahr 2006 nicht mehr möglich, so soll der Ausgleich unverzüglich, spätestens im Februar 2007 erfolgen. Bei Schließung der Einrichtung erhalten die Mitarbeiter eine Abfindung in Höhe der einbehaltenen Vergütungsbestandteile.
5. Während der Laufzeit der Absenkung, somit in den Monaten April bis Dezember 2006 ist der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen durch den Dienstgeber ausgeschlossen.
6. Die Unterkommission geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses jeweils alle zwei Monate über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber und der Geschäftsführer der Katholischen Wohltätigkeitsanstalt zur Hl. Elisabeth die Mitarbeitervertretung im vorgenannten zeitlichen Intervall unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i.S.v. § 27a der Rahmen-MAVO schriftlich unterrichten bzw. aktualisieren, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellen.

4. Beschluss der Unterkommission I vom 27.–29.03.2006 Antrag 28/UKI St.-Josefs-Stift Cloppenburg, Krankenhaus 13, 34661 Cloppenburg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St.-Josefs-Stift Cloppenburg, Krankenhausstraße 13, 49661 Cloppenburg, werden die Dienstbezüge gemäß Abschnitt 2 der Anlage 1 zu den AVR für den Zeitraum vom 01.04.2006 bis zum 31.01.2007 um 3 v.H. abgesenkt.
2. Die Änderung tritt am 15. April 2006 in Kraft, unter der Bedingung, dass bis zu diesem Termin im Referat Arbeitsrecht im DCV die schriftliche Zustimmung des Kuratoriums des Rechtsträgers zur Durchführung der Anmerkung 3 dieses Beschlusses eingegangen ist.

Anmerkungen:

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St.-Josefs-Stift Cloppenburg, die nicht unter den Geltungsbereich der AVR fallen, beteiligen sich an den unter 1. aufgeführten Maßnahmen gleichermaßen.
2. Während der Laufzeit der Absenkung, somit in den Monaten April 2006 bis Januar 2007 ist der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen durch den Dienstgeber ausgeschlossen.
3. Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, während der Laufzeit des Beschlusses mit zwei Personen mit Gaststatus an den Sitzungen des Kuratoriums des Rechtsträgers teilzunehmen.

5. Beschluss der Unterkommission I vom 27.–29.03.2006 Antrag 29/UKI Krankenhaus Johanneum, Feldstr. 1, 27793 Wildeshausen

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses Johanneum, Feldstraße 1, 27793 Wildeshausen, wird in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR im Zeitraum vom 01.03.2006 bis 28.02.2007 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht. Die Vergütung wird auf der Grundlage der Vollbeschäftigung gezahlt; bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine entsprechende Arbeitszeiterhöhung. Teilzeit beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit denen der Beschäftigungsumfang nach Stunden vereinbart ist, wird für die Dauer der Laufzeit eine Erhöhung des Beschäftigungsumfanges angeboten. Der Umfang der Erhöhung entspricht anteilig demjenigen für Vollzeit beschäftigte Mitarbeiter.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses Johanneum, Feldstraße 1, 27793 Wildeshausen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2006 eine reduzierte Weihnachtszuwendung in Höhe von 40 v. H. des Bemessungssatzes gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 Abs. d in Verbindung mit Anmerkung 2 der AVR gezahlt.
3. Die Änderung tritt am 28. März 2006 in Kraft.

Anmerkungen:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses Johanneum, Feldstraße 1, 27793 Wildeshausen, die nicht in den Geltungsbereich der AVR fallen wird eine entsprechende Beteiligung an den unter Ziffer 1 und 2 genannten Maßnahmen verbindlich zugesagt.
2. Während der Laufzeit der Absenkung, somit in den Monaten März 2006 bis Februar 2007 sind betriebsbedingte Kündigungen nur mit Zustimmung der MAV zulässig.

6. Beschluss der Unterkommission I vom 27.–29.03.2006 Antrag 30/UKI St.-Johannes-Stift Altenpflegeheim Spelle GmbH, Johannesstraße 14, 48480 Spelle

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St.-Johannes-Stift Altenpflegeheim Spelle GmbH, Johannesstraße 14, 48480 Spelle, wird in Abweichung von § 7 der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2006 kein Urlaubsgeld gezahlt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St.-Johannes-Stift Altenpflegeheim Spelle GmbH, Johannesstraße 14, 48480 Spelle, wird in Abweichung vom Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2006 eine pauschale Weihnachtswendung von 500 € gezahlt. Berechnungsgrundlage sind hierbei 38,5 Stunden als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 1 Abs.1 der Anlage 5 zu den AVR. Zusätzlich wird an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Ortszuschlag der Stufen 3 und folgende erhalten, pro Stufe des Ortszuschlages ein Kinderzuschuss zur Weihnachtswendung in Höhe von jeweils 100 € gezahlt.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St.-Johannes-Stift Altenpflegeheim Spelle GmbH, Johannesstraße 14, 48480 Spelle, wird in Abweichung von Anlage 5 zu den AVR die Arbeitszeit um 3,9 v.H. im Zeitraum vom 01.03.2006 bis zum 31.12.2006 verkürzt. In gleichem Umfang werden die Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR abgesenkt.
4. Ausgenommen von der Anwendung dieses Beschlusses sind geringfügig Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler der Altenpflege sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die die Anwendung dieses Beschlusses eine besondere Härte darstellt.
5. Die Änderung tritt am 29.3.2006 in Kraft.

Anmerkung:

Während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt.

III. Beschlüsse der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16.05.2006

Die Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung vom 16.–17.05.2006 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss der Unterkommission I vom 16.–17.05.2006 Antrag 32/UKI Katholisches Altenzentrum Heilig Geist, Burgstr. 12, 31157 Sarstedt

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Altenzentrums Heilig Geist, Burgstraße 12, 31157 Sarstedt, wird in Abweichung von §§ 6–9 der Anlage 14 zu den AVR im Jahr 2006 kein Urlaubsgeld gezahlt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Altenzentrums Heilig Geist, Burgstraße 12, 31157 Sarstedt, wird die nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR zu zahlende Weihnachtsspendung im Jahr 2006 um 50 v.H. gekürzt.
3. Die Änderung tritt am 17.05.2006 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31.05.2007.

Anmerkungen:

1. Von dem Wegfall des Urlaubsgeldes und der Kürzung der Weihnachtsspendung 2006 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles auf Grund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Sollte das Jahresergebnis 2006 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung festzulegenden Schlüssel ausgezahlt.
3. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich an den im Beschluss gefassten Maßnahmen mindestens in gleichem Umfang wie in Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses.
4. Während der Laufzeit erklärte betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher nach § 30 a MAVO – bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die nach Ziffer 1 und 2 einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nachgezahlt.
5. Die Unterkommission I geht bei der Beschlussfassung davon aus, dass die Mitarbeitervertretung bei dem anstehenden Konsolidierungsprozess zeitnah und in geeigneter Form einbezogen wird. Ferner wird zwei Mitgliedern der Mitarbeitervertretung die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums des

Rechtsträgers der Einrichtung gewährt, soweit die Belange des Altenzentrums Heilig Geist betroffen sind.

Die vorstehenden Beschlüsse der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 4. Juli 2006

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Errichtung der Stiftung „Kirche & Caritas – stark für Lüneburg“

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet und trägt den Namen

„Kirche & Caritas – stark für Lüneburg“

Die Stiftung hat ihren Sitz in Lüneburg.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Förderung und Unterstützung der Arbeit der Pfarrgemeinde St. Marien in Lüneburg im Bereich der Pastoral und des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Lüneburg in seinen sozialen Aktivitäten.

Artikel 3

Als Grundstockvermögen wird ein Betrag in Höhe von 50.000,- € eingebracht, der je zur Hälfte vom Caritasverband Lüneburg und der Kirchengemeinde St. Marien aufgebracht wird.

Eigentümer dieses Vermögens sind die katholische Kirchengemeinde St. Marien in Lüneburg und der Caritasverband Lüneburg zu je ein Halb.

Artikel 4

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, die eine Anlage zur Urkunde ist.

Lüneburg, den 30. März 2006

L. S.

Für den Kirchenvorstand der
kath. Kirchengemeinde
St. Marien in Lüneburg

Kurt Jauernig
Stellv. Vorsitzender

Hans Dietrich Campowsky
KV-Mitglied

B. Riedert
KV-Mitglied

Für den Caritasverband
für die Stadt und den Landkreis
Lüneburg

Werner Kroh, Pfr.
Vorsitzender

Berthold Schweers
Geschäftsführer

Satzung
der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung mit dem Namen
„Kirche & Caritas – stark für Lüneburg“
mit dem Sitz in Lüneburg

Präambel

Vor dem Hintergrund einer langen und bewährten Zusammenarbeit und in Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung und Sorge für den christlichen Glauben und das Wohl der Menschen haben die Katholische Pfarrgemeinde St. Marien und der Caritasverband Lüneburg die Gründung einer gemeinsamen Stiftung beschlossen.

Sie unterstützt vorrangig kirchliche und caritative Aktivitäten und Projekte beider Einrichtungen in der Region und Stadt Lüneburg, nimmt dabei aber auch die gemeinsame weltkirchliche Verantwortung in den Blick.

Alle Menschen sind eingeladen, diese Stiftung weiter zu entwickeln und ihren Zweck nach Kräften zu fördern durch Zustiftungen, Spenden und Mitarbeit.

I. Name, Sitz, Rechtsform, Zweck, Gemeinnützigkeit und Vermögen der Stiftung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kirche & Caritas – stark für Lüneburg“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lüneburg.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsrechtes.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung dient kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit
 - a) der Pfarrgemeinde St. Marien zu Lüneburg im Bereich der Pastoral, insbesondere ihrer Sozialpastoral und
 - b) des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Lüneburg in seinen sozialen Aktivitäten.
- (3) Der Stiftungszweck wird z. B. verwirklicht durch Förderung und Unterstützung in den Aktivitäten:

- a) des Caritasverbandes Lüneburg (mit 40% der Erträge):
 - Beratungsarbeit,
 - Bahnhofsmision,
 - Gemeinwesenarbeit,
 - Begleitung bedürftiger Menschen,
 - Soziale Projekte.
- b) der Pfarrgemeinde St. Marien (mit 40% der Erträge):
 - Interkultureller Austausch,
 - Eine-Welt-Arbeit,
 - Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen,
 - Sozialeseelsorge,
 - Freizeiten,
 - Ökologische Projekte und Maßnahmen.
- c) des Caritasverbandes Lüneburg und der Pfarrgemeinde St. Marien gemeinsam (mit 20% der Erträge):
 - Initiierung, Unterstützung und Begleitung von sozialen Projekten,
 - Ehrenamtlichenschulung,
 - Begleitung von Senioren,
 - Projekte des Kindergartens und Kinderhortes St. Marien und der ökumenischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung, die in Kooperation mit der Pfarrgemeinde St. Marien und/oder des Caritasverbandes Lüneburg stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Die Stiftung erhält als Vermögensausstattung 50.000,- Euro, die vom Caritasverband Lüneburg und der Pfarrgemeinde St. Marien zu gleichen Teilen aufgebracht und bei der Errichtung der Stiftung fällig werden.

II. Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 5 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen des Stiftungsrates für die Förderung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des Caritasverbandes Lüneburg und der Pfarrgemeinde St. Marien zu Lüneburg zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Mittel der Stiftung (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind vorbehaltlich Absatz (4) zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht für Zuwendungen von Todes wegen sowie dann, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (sog. „Zustiftungen“). Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (4) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Der Stiftungsrat ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Anträge auf Förderung werden ausschließlich über
 - a) den Caritasverband Lüneburg sowie über
 - b) die Pfarrgemeinde St. Marien zu Lüneburg entgegengenommen.
- (5) Die Stiftung ist aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrats berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - a) den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung hinaus einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und so lange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Stiftungsrat zu bestimmen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Eine Verpflichtung, das Stiftungsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht.

§ 6 *Verwaltung von Stiftungen und Stiftungsfonds*

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, als Treuhänder unselbständiger, steuerbegünstigter Stiftungen deren Verwaltung zu übernehmen. Das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Stiftung nach Weisung des Stifters verwaltet.
- (2) Die Stiftung übernimmt die Verwaltung rechtlich und steuerlich unselbständiger Stiftungsfonds.

§ 7 *Geschäftsjahr, Rechnungslegung*

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsrat hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis um 31.03. des Folgejahres, hat der Stiftungsrat eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht zu erstellen. Er kann auch eine andere Form der Rechnungslegung beschließen.

III. *Stiftungsorgan***§ 8 *Organ der Stiftung***

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

§ 9 *Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates*

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu acht Personen, die je zur Hälfte der Caritasverband Lüneburg sowie die Pfarrgemeinde St. Marien zu Lüneburg entsenden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Vorstand des Caritasverbandes und vom Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Marien aus seiner Mitte gemäß Absatz (1) berufen.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet außer mit Ablauf der Amtszeit durch
 - a) Abberufung von Seiten des Vorstandes des Caritasverbandes bzw. des Kirchenvorstandes gemäß Absatz (1) aus wichtigem Grund, die jederzeit zulässig ist;
 - b) Abberufung von Seiten der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund;

- c) Tod des Mitglieds;
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (5) Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Mitglieder ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß berufen sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile entstehen. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen. Spesen werden nach einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Spesenordnung vergütet.

§ 10 Organisation des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In der ersten Amtsperiode ist der Vorsitzende aus den vom Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Marien berufenen Mitgliedern zu wählen und der stellvertretende Vorsitzende aus den vom Vorstand des Caritasverbandes berufenen Mitgliedern zu wählen. Bei der Besetzung der Positionen Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender wechseln sich Caritasverband und Pfarrgemeinde jeweils ab.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt die ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Hierzu gehören auch:
- a) die Entscheidung über die Richtlinien der Förderungstätigkeit;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

§ 12 Aufgaben des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verwalten die Stiftung im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Sie sind dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) die konkrete Verwendung der Stiftungsmittel;
 - c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes;
 - e) die Abfassung des Jahresberichts und die Berichterstattung an den Stiftungsrat;
 - f) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - g) der Erlass einer Geschäftsordnung.
- (2) Bei ihrer Tätigkeit haben sie darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (3) Sie können sich zur Führung der laufenden Geschäfte eines Geschäftsführers bedienen.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann – abgesehen von Beschlüssen über die Änderung des Stiftungszwecks nach § 14 Absatz (1) und über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 15 – auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.
- (2) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten. Im Falle von Absatz (1) Satz 2 ist das Ergebnis der Abstimmung allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

IV. Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung und Vermögensanfall

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so kann der Stiftungsrat einen neuen Zweck im Sinne des Stifters (Caritasverband und Pfarrgemeinde) beschließen oder den Stiftungszweck ändern. Der neue oder der geänderte Zweck hat gemeinnützig oder mildtätig oder beides zu sein und dem Zweck gemäß § 2 möglichst nahe zu kommen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.
- (3) Die Beschlüsse nach Absatz (1) und (2) werden erst mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit nicht berührt wird.

§ 15 Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Für die Aufhebung der Stiftung ist ein Beschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Die neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und dem Zweck gemäß § 2 möglichst nahe kommen.
- (3) § 14 Absatz (3) gilt entsprechend.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung, im Falle der Erlöschung der Stiftung sowie bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband Lüneburg und die Pfarrgemeinde St. Marien zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gem. § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen betreffend kirchliche Stiftungen im Bereich der katholischen Kirche in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Lüneburg, den 30. März 2006

L. S.

Für den Kirchenvorstand der
kath. Kirchengemeinde
St. Marien in Lüneburg

Kurt Jauernig
Stellv. Vorsitzender

Für den Caritasverband
für die Stadt und den Landkreis
Lüneburg

Werner Kroh, Pfr.
Vorsitzender

Hans Dietrich Campowsky
KV-Mitglied

Berthold Schweers
Geschäftsführer

B. Riedert
KV-Mitglied

Anerkennung der Stiftung „Kirche & Caritas – stark für Lüneburg“

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „Kirche & Caritas – stark für Lüneburg“ vom 30.03.2006 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 24. April 2006

Prälat Karl Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Anerkennung der Niedersächsischen Landesregierung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Lüneburg, hat mit Schreiben vom 20.06.2006 (Aktenzeichen R 2.45-11741/336) die Stiftung „Kirche & Caritas – stark für Lüneburg“ mit Sitz in Lüneburg nach § 80 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungswesens vom 15.07.2002 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des NStiftG vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514) anerkannt.

Lüneburg, den 20. Juni 2006

L.S.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
– Regierungsvertretung Lüneburg –
R 2.45-11741/336

Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates am 8. September 2006

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass am Freitag, dem 8. September 2006, wegen eines Betriebsausfluges alle Dienststellen des Bischöflichen Generalvikariates in Hildesheim nicht erreichbar sind.

Hildesheim, den 3. Juli 2006

Bischöfliches Generalvikariat

Berichtigung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 4, S. 120

Im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 4 vom 22. Mai 2006, Seite 120 ist aufgrund eines Druckfehlers versehentlich bekannt gegeben worden, dass die Grund- und Hauptschule in Henneckenrode zum 31.02.2006 geschlossen wird.

Es wird hiermit klargestellt, dass die Grund- und Hauptschule in Henneckenrode zum 31.07.2006, und nicht wie angegeben am 31.02.2006 geschlossen wird.

Hildesheim, den 30. Mai 2006

Bischöfliches Generalvikariat

Newsletter

Der „Newsletter für Geistliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Hildesheim“ ist mittlerweile 29-mal erschienen. Er wird herausgegeben von der Hauptabteilung Personal/Verwaltung und der Hauptabteilung Personal/Seelsorge. Er dient den Personalabteilungen als Informationsorgan. U. a. werden hier interne und externe Stellenausschreibungen veröffentlicht.

Der Newsletter kann kostenlos abonniert werden (www.bistum-hildesheim.de - Startseite).

Bischöfliches Generalvikariat

Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken 2006 „Mit Tieren unterwegs zur Krippe“

Weihnachten ohne Krippenspiel? Kaum denkbar! Für Kinder und Erwachsene sind schon die Proben im Advent ein echtes Erlebnis. Zu den Krippenspielen in der Schule oder zur Krippenfeier am Heiligen Abend in der Kirche verkleiden sich einige der Mitspieler als Hund, Esel, Schaf, Ochse oder als ein anderes Tier. Sie alle gehören wie Maria und Josef und das Jesuskind ganz selbstverständlich dazu. Tiere sind Gottes Schöpfung. Daher begleiten uns im dies-

jährigen **Adventskalender des Bonifatiuswerkes** ausgewählte Tiere, die wir aus der Bibel kennen, durch den Advent. Ein ganz besonderes Erlebnis für Jung und Alt!

Die Krippe ist im Bild einer alten Stadt verborgen: Wenige Menschen und Tiere sind draußen noch unterwegs. Am klaren Himmel weist ein riesiger Stern den Weg zur Krippe. Hinter welcher Tür ist die Krippe zu suchen? Wo haben sich die anderen Tiere versteckt? Und welche Rolle spielen sie? Das alles verrät dieser traditionsreiche Kalender des Bonifatiuswerkes, der aufgestellt und aufgehängt werden kann. Im **umfangreichen Begleitheft** gibt es spannende Anregungen für jeden Tag: Geschichten, Rätsel, Bastelanleitungen, Backrezepte und interessante Spielideen.

Adventskalender und Begleitheft kosten EUR 2,80 zzgl. Versand.

Bestellungen an:

Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn

Tel.: (0 52 51) 29 96-54/53

Fax: (0 52 51) 29 96-83

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Der Erlös des Kalenders kommt dem ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) zugute, der krebskranke Kinder und ihre Familien in den schwersten Stunden des Lebens unterstützt.

Kirchliches Handbuch

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 37 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2001 und 2002) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 € erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die vorherigen Bände 28 bis 36 noch erhältlich sind.

Interessenten wenden sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik

Kaiserstraße 161, 53113 Bonn

Tel. 02 28 / 103-311

Fax 02 28 / 103-374

Praxishilfe zum neuen Ehevorbereitungsprotokoll

Nach dem Inkrafttreten des neuen Ehevorbereitungsprotokolls zum 1. November 2005 (vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 12/2005) ist nun auch das Buch „Die kirchliche Trauung“ von Heinrich J. F. Reinhardt in einer überarbeiteten Neuauflage erschienen. Wie bereits die erste Auflage enthält das Buch im ersten Hauptteil die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie die dazugehörigen Formulare. In einem zweiten Hauptteil werden die kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Ehevorbereitung und Eheschließung ausführlich kommentiert und detailliert erläutert. Das Buch stellt somit eine umfassende Information zu allen praxisrelevanten Fragen der kirchlichen Trauung dar. Es ist zu beziehen im Buchhandel oder unter www.wingenverlag.de („Verlagsprogramm“, Kirchenrecht).

Heinrich J. F. Reinhardt:

Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – Text und Kommentar

Ludgerus-Verlag, Essen
ISBN 3-87497-254-2

Diözesanwallfahrt 2006

Eine Einladung an alle Männer jeden Alters in der Diözese Hildesheim

Die Diözesanleitung und die Männerverbände im Bistum Hildesheim laden zur traditionellen Diözesanmännerwallfahrt am **03. September 2006** zum Marienwallfahrtsort *Maria in der Wiese* in Germershausen ein. Sie steht unter dem Motto:

„Hört und ihr werdet leben!“

Der Festgottesdienst am Freialtar wird um **9.30 Uhr** gehalten vom

Weihbischof Hans-Georg Koitz.

Eine kleine Fußwallfahrt geht von Rollshausen aus und eine Fahrradwallfahrt von Duderstadt. Der Wallfahrtstag geht mit einer Dankandacht um 12.00 Uhr zu Ende.

Wer das Angebot zum Mittagessen (3,50 € pro Person) annehmen möchte, möge sich über einen der örtlichen Verbände VKM, Kolping, KAB, den Verband katholischer Soldaten oder direkt in Germershausen anmelden.

Nähere Einzelheiten:

Bildungsstätte St. Martin
Klosterstraße 28, 37434 Germershausen
Telefon 0 55 28 / 92 30-0
Telefax 0 55 28 / 80 90
E-Mail: info@bildungsstaette-sanktmartin.de
Internet: www.bildungsstaette-sanktmartin.de

Priesterexerzitien

Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthaler Straße 7, A-6020 Innsbruck
Termin: 19.08. bis 25.08.2007
Leiter: P. Karl Heinz Neufeld SJ (Prof. für Fundamentaltheologie)
Thema: Leben im Blick Gottes – Geistliche Übungen mit Augustinus
Elemente: – Impulse
– Gemeinsame Eucharistiefeier
– Schweigen
– Aussprachemöglichkeit

Anmeldungen bis 30. Juni 2007 erbeten an:

P. Michael Meßner SJ
Collegium Canisianum
Tschurtschenthaler Str. 7
A-6020 Innsbruck
Tel.-Nr. (+43 512) 5 94 63-37
E-Mail: michael.messner@canisianum.at

Warnung

Pater Grzegorz Gut, geboren am 14.04.1965 in Wierzbica, ist Priester der Warschauer Ordensprovinz der Franziskaner-Minoriten in Polen und befindet sich ohne Erlaubnis des Ordens in Deutschland. Er hält sich offenbar in verschiedenen Pfarreien und Ordenshäusern auf. Nach Auskunft des Ordens leidet Pater Gut unter Schizophrenie. Er darf seinen priesterlichen Dienst nicht ausüben.

Der Provinzial bittet darum, ihm gegebenenfalls von dem Aufenthalt von Pater Gut Kenntnis zu geben.

Ordensprovinz der Franziskaner-Minoriten in Polen
Pater Provinzial Grzegorz Bartosik
E-Mail: kuria.warszawa@ofmconv.opoka.org.pl

Hildesheim, 22. Mai 2006

Bischöfliches Generalvikariat

Diözesannachrichten

H. H. Bischof Norbert Trelle hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

Regens Dr. Walter **Kalesse**, Hildesheim
Entpflichtung als Regens des Bischöflichen Priesterseminars Hildesheim und Versetzung in den Ruhestand zum 30.06.2006.
Neue Anschrift: Bischof-Janssen-Haus, Joseph-Müller-Straße 21, 31139 Hildesheim.

Pfarrer Dr. Christian **Hennecke**, Hildesheim
Zusätzlich seiner Aufgabe als Leiter des Fachbereichs Verkündigung in der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates zum Regens des Bischöflichen Priesterseminars Hildesheim zum 01.07.2006.

Dechant Carsten **Menges**, Holle
Zusätzlich Ernennung zum Pfarrverwalter in Gronau, St. Joseph, Elze, Hl. Petrus zu den Ketten und Salzhemmendorf-Lauenstein, St. Benedikt zum 01.06.2006.

Pfarrer Xavier **Kandankary**, Gronau
Entpflichtung als Pfarrverwalter in Gronau, St. Joseph, Elze, Hl. Petrus zu den Ketten und Salzhemmendorf-Lauenstein, St. Benedikt zum 01.06.2006
Ernennung zum Pfarrvikar in Gronau, St. Joseph, Elze, Hl. Petrus zu den Ketten und Salzhemmendorf-Lauenstein, St. Benedikt zum 01.06.2006

Pfarrer Ante **Kutlesa**, Braunschweig
Entpflichtung als Leiter der Kroatischen Katholischen Mission Braunschweig zum 31.03.2006.

Pfarrer Albrecht **Przyrembel**, Bergen

Entpflichtung als Pfarrer in Bergen, Sühnekirche vom Kostbaren Blut, mit Hermannsburg und Faßberg zum 31.05.2006 und Versetzung in den Ruhestand (Pfarrer i. R.)

Pater Waldemar **Maniura** C.Or., Celle

Entpflichtung als Administrator in Celle, St. Ludwig und St. Hedwig zum 23.04.2006.

Pater Andrzej **Tenerowicz**, Celle

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Hambühren, Hl. Schutzengel und Winsen, Hl. Kreuz und als Kuratieverwalter in Wietze, Maria Hilfe der Christen zum 23.04.2006

Ernennung zum Pfarrverwalter in Celle, St. Ludwig und St. Hedwig zum 23.04.2006.

Pater Dariusz **Drabik** C.Or., Celle

Entpflichtung als Pfarrvikar in Celle, St. Ludwig und St. Hedwig zum 23.04.2006. Ernennung zum Pfarrverwalter in Hambühren, Hl. Schutzengel mit Winsen, Hl. Kreuz und zum Kuratieverwalter in Wietze, Maria Hilfe der Christen zum 23.04.2006.

Titel: Pfarrer

Pfarrer Jacek **Kubacki**, Munster

Vorbehaltlich der kirchenrechtlichen neuen Umschreibung der Pfarrgemeinde St. Michael

Beauftragung mit der Seelsorge in der Filialgemeinde Fassberg, Hl. Geist zum 01.06.2006.

Pfarrer Egon **Borm**, Gifhorn

Entpflichtung als Pfarrer von Gifhorn-Meine, St. Altfrid zum 30.06.2006.

Versetzung in den Ruhestand zum 30.06.2006.

Anschrift: Pfarrhaus Liebfrauen, Liebfrauenstraße 9, 38667 Bad Harzburg

Kaplan Hartmut **Lütge**, Bremen

Entpflichtung als Pfarrvikar in Bremen-Blumenthal, St. Marien, Hl. Kreuz mit Schwanewede, St. Ansgar und Rönnebeck, Christ König zum 20.05.2006

Zum Pfarrer in Rotenburg/Wümme, Corpus Christi und Zeven, Christ König zum 21.05.2006.

Titel: Pfarrer

Dechant Heinrich **Günther**, Wolfsburg

Zusätzlich zum Pfarrverwalter in Gifhorn, St. Altfried in der Zeit vom 01.07. bis 15.09.2006.

Dechant Kuno **Kohn**, Goslar

Entbindung als Moderator und Leiter des seelsorglichen Wirkens in Bad Harzburg, Liebfrauen und Bad Harzburg-Bündheim, St. Gregor VII. zum 30.06.2006.

Kaplan Andreas **Körner**, Goslar

Ernennung zum Pfarrer zum 01.07.2006.

Übertragung der Seelsorge (zusammen mit Dechant Kuno Kohn, Pfarrer Bernward Mnich und Pastor Ulrich Schmalstieg) in Goslar-Jürgenohl, St. Benno mit Goslar-Grauhof, St. Georg; Schladen, Unbefleckte Empfängnis Mariä mit Hornburg, St. Clemens; Liebenburg, St. Maria Verkündigung; Langelsheim, Herz Mariä; Liebenburg-Othfresen, St. Joseph, Goslar, St. Jakobus mit Goslar-Oker, St. Konrad und Goslar-Sudmerberg, St. Barbara, Bad Harzburg, Liebfrauen und Bad Harzburg-Bündheim, St. Gregor VII. zum 01.07.2006.

Beauftragung als Pfarrer, Leiter und Moderator des seelsorglichen Wirkens in Bad Harzburg, Liebfrauen und Bad Harzburg-Bündheim, St. Gregor VII. zum 01.07.2006.

Leiter der Seelsorgeeinheit Bad Harzburg, Liebfrauen, Bad Harzburg-Bündheim, St. Gregor VII., Vienenburg, Hl. Familie und Vienenburg-Wiedelah, Mariä Himmelfahrt zum 01.07.2006.

Ernennung zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Goslar zum 01.07.2006.

Pfarrer Gerhard **Reithner**, Diekholzen

Entpflichtung als Pfarrer von Diekholzen, St. Jakobus der Ältere und Diekholzen-Söhre, Mariä Himmelfahrt zum 02.07.2006 und Versetzung in den Ruhestand. Titel: Pfarrer em.

Wohnung: Trauerberg 11, 31199 Diekholzen-Söhre

Pastor Hans-Karl **Janotta**, Duderstadt

Zum rector ecclesiae Liebfrauenkirche Duderstadt zum 14.06.2006.

Zum Priester geweiht wurden am 03.06.2006 im Dom zu Hildesheim:

- Roland **Baule**
- Oliver **Lellek**
- Constantin **Sendker**

Kaplan Roland **Baule**

Zum Pfarrvikar in St. Christophorus und St. Bernward, Wolfsburg zum 01.08.2006.

Wohnung: Antonius-Holling-Weg 13, 38440 Wolfsburg.

Kaplan Oliver Lellek

Zum Pfarrvikar in St. Marien-Bremen-Blumenthal, Christ König, Bremen-Rönnebeck und Hl. Kreuz, Bremen-Blumenthal zum 01.08.2006.

Wohnung: Fresenbergstraße 20, 28179 Bremen-Blumenthal

Kaplan Constantin Sendker

Zum Pfarrvikar in St. Altfred, Gifhorn-Meine mit St. Bernward, Gifhorn, mit St. Andreas, Meine und mit St. Maria Goretti, Meinersen zum 01.08.2006

Wohnung: Pfarrhaus St. Bernward, Kirchweg 7, 38518 Gifhorn

Korrektur:

Pfarrer Josef Bernhard Wellner (eingetragen ist Bernhard Josef)

Bitte streichen: beurlaubt seit 30.04.2000

Zusätzliche Anschrift: Postfach 1942

Richtige Telefonnummer: 0 49 41 / 50 89

Neue Anschrift:

Pfarrer Dr. Ladislaus **Kara**

Ab 01.03.2006: Brühl 33, 31134 Hildesheim

Pfarrer i.R. Wolfgang **Laudahn**

Ab April 2006: Südstrand 82, 26282 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 9 83 03 03

Pfarrer i.R. Theodor **Meenen**

Ab Mai 2006: Rheinpromenade 39, 46446 Emmerich, Tel. 0 28 22 / 5 38 77 41

Diakon Hans-Georg **Preß**

Ab Mai 2006: Marktstraße 14, 31249 Hohenhameln, Tel. 0 51 28 / 9 56 72

Veränderungen:

Pastoralassistent Tobias **Dulisch**, Garbsen:

Herr Dulisch scheidet zum 28.02.2006 aus dem Dienst des Bistums Hildesheim aus.

Änderung Telefonnummer:

Pfarrer i.R. Wolfgang **Laudahn**, Wilhelmshaven

0 44 21/98 34 04

Neue Telefonnummer:

Pfarrer Karl-Heinz **Lang**, Cuxhaven

Neu: 0 47 21/66 42 28

Verstorben:

Am 19.03.2006 verstarb Pfarrer i.R. Eckehart **Breiding**, zuletzt wohnhaft in 67677 Enkenbach-Alsenborn 2, Josefstraße 3.

Am 24.05.2006 verstarb Pfarrer i.R. Hubert **Kaltenthaler**, zuletzt wohnhaft in 31137 Hildesheim, Hammersteinstraße 69.

Am 25.05.2006 verstarb Pfarrer Wolfgang **Gratzki**, zuletzt wohnhaft in 29682 Fallingbostal, St.-Marien-Platz 3.

Am 18.06.2006 verstarb Pfarrer i. R. Georg **Gollan**, zuletzt wohnhaft in 88239 Wangen, Karl-Speidel-Straße 18.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €